



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6675

Beschwerdestelle für
Kinder und Jugendliche

Bürgerbeauftragte, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

An den

Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Jan Kürschner

per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: B 21

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Franziska Rüst

Telefon: (0431) 988-1249

Telefax: (0431) 988-1239

Franziska.Ruest@landtag.ltsh.de

10.06.2026

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes

Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP
und SSW – [Drucksache 20/3684](#)

Änderungsantrag der Fraktion der SPD – Drucksache 20/3706

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes

Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP – [Drucksache 20/3690](#)

Entwurf eines Gesetzes zur Zulassung von Verfassungsbeschwerden

Gesetzentwurf der Fraktion des SSW – [Drucksache 20/71](#)

Sehr geehrter Herr Kürschner,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den oben genannten Gesetzesentwürfen und beschränke meine nachfolgenden Ausführungen, wie gewünscht, auf Artikel 10 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein:

Die Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche befürwortet ausdrücklich die Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein. Auch wenn die Rechte von Kindern bereits durch das Grundgesetz, die UN-Kinderrechtskonvention sowie einfachgesetzliche Regelungen ge-

geschützt sind, kommt einer landesverfassungsrechtlichen Verankerung eigenständige Bedeutung zu: Sie hebt den Stellenwert von Schutz, Förderung, Beteiligung und Kindeswohl auf die höchste normative Ebene des Landes und schafft einen verbindlichen Orientierungsmaßstab für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung.

Die geplante Verfassungsänderung besitzt damit zwar überwiegend deklaratorischen, wertsetzenden und steuernden Charakter und begründet in der Regel keine neuen subjektiven Rechtspositionen. Gleichwohl konkretisiert sie bestehende staatliche Schutz- und Förderpflichten und verleiht den Belangen von Kindern und Jugendlichen innerhalb der verfassungsrechtlichen Ordnung Schleswig-Holsteins sichtbaren und dauerhaften Ausdruck.

Die Aufnahme in die Landesverfassung kann jedoch nur ein erster Schritt sein.

Entscheidend für die Kinder und Jugendlichen in Schleswig-Holstein ist die praktische Verwirklichung der Kinderrechte im konkreten Einzelfall. Kinder muss tatsächlich die Möglichkeit eröffnet werden, ihre Rechte wahrzunehmen. Zudem sind sie bei Entscheidungen, die sie betreffen, zu beteiligen. Dies setzt voraus, dass die einfachgesetzlichen Regelungen sowie die behördliche Praxis die verfassungsrechtlichen Vorgaben konsequent umsetzen. Behörden, Schulen, Jugendhilfeträger und sonstige öffentliche Stellen tragen dafür Verantwortung, das Kindeswohl bei allen relevanten Entscheidungen angemessen zu berücksichtigen und die tatsächlichen Voraussetzungen für eine kindgerechte, chancengleiche und diskriminierungsfreie Teilhabe zu schaffen. In diesem Zusammenhang wird auf die Anregungen der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein sowie der Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche verwiesen, die weiteren Reformbedarf aufzeigen.

Schlussendlich kommt es darauf an, dass bestehende Kinderrechte im Einzelfall auch umgesetzt werden. Die Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche wird auch weiterhin durch Beratung und Unterstützung, Aufklärung über Rechte sowie die Begleitung von Kindern und Jugendlichen gegenüber Behörden und öffentlichen Stellen, dass die verfassungsrechtlich verankerte

Kinderrechte nicht programmatisch bleiben, sondern in der Praxis wirksam umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Anke Erdmann', followed by a horizontal line.

Anke Erdmann